

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Wasserliegeplätzen (Winterlagersaison)

I. Vertragsumfang

- Der Mietvertrag wird zwischen der Yachtwerft Heiligenhafen GmbH & Co. KG, folgend Vermieter, und dem Eigentümer, folgend Mieter, für das im Vertrag festgelegte Sportboot abgeschlossen. Der Vertrag ist nicht auf andere Sportboote und/oder neue Eigentümer übertragbar und endet mit der schriftlichen Kündigung des Liegeplatzes.
- Der Mietvertrag umfasst lediglich die Zurverfügungstellung des Liegeplatzes während der Mietzeit ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Beaufsichtigung der Yacht.
- Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
- Für die Benutzung des Hafens ist die Hafen- und Liegeplatzordnung einzuhalten.
- Der Yachthafen Ortmühle befindet sich in der Ostsee und somit in einem hochwassergefährdeten Gebiet in welchem auch, insbesondere im Winterhalbjahr, Sturmfluten auftreten können (§ 82a LwG).

II. Laufzeit des Vertrages

- Das Mietverhältnis beginnt und endet mit dem Beginn und dem Ende der Winterlagersaison. Diese dauert vom 15. November eines Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres.
- Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um die jeweils folgende Winterlagersaison, wenn dieser nicht bis zum 14. Juli des laufenden Jahres in Textform gekündigt wird.

III. Fristlose Kündigung

- Der Vermieter hat in folgenden Fällen ein Recht zur fristlosen Kündigung:
 - bei Zahlungsvorverzug des Mieters;
 - bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Hafen- und Liegeplatzordnung des Vermieters;
 - bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters und / oder anderen Mietern;
 - bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer VI und VII.

IV. Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Kosten für den Winterlagerplatz sind nach Rechnungsvorlage fällig.
- Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten.

V. Preissteigerungen

- Änderungen der Mietpreise sind dem Mieter spätestens bis zum 15. September eines Jahres in Textform mitzuteilen.

VI. Liegeplatzordnung

- Der Mieter hat während der Dauer des Mietverhältnisses eingeschränkten Zugang zum Liegeplatz.
- Während der Winterlagersaison besteht keine Bezugsmöglichkeit von Strom- und Wasser.
- Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter Punkt 1. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen.
- Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörige fremder Betriebe, ist das Betreten des Betriebsgeländes, insbesondere des Hafengeländes, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- Auf dem Liegeplatz ist die Ausführung von Überholungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten am Boot durch den Mieter oder Dritter nur zulässig, wenn hierzu eine Genehmigung des Vermieters erteilt wurde und andere Mieter davon nicht beeinträchtigt werden.
- Das Abstellen oder die Einlagerung anderweitiger Gegenstände auf dem Betriebsgelände bedürfen der Genehmigung des Vermieters, insbesondere:
 - das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen;
 - das Lagern und Festmachen von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Yachten des Mieters oder Dritten.
- Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter vom Vermieter gegenüber unverzüglich jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter am Boot und/oder den eingebrachten Sachen in Textform anzugeben.

VII. Sicherung von Sportbooten und Hausbooten im Hafen

- Der Mieter ist verpflichtet, sein Sportboot – einschließlich Hausboote – jederzeit ordnungsgemäß, standsicher und den jeweiligen Wasserständen angepasst zu vertauen. Aufgrund der möglichen, witterungsbedingten Schwankungen des Wasserstandes (im Bereich von ca. -1,90 m bis +1,80 m) ist eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Nachstellung der Festmacher

erforderlich. Diese Pflicht obliegt ausschließlich dem Mieter. Eine dauerhafte oder regelmäßige Überwachung durch den Vermieter findet nicht statt.

- Eine Kontrolle oder Nachstellung der Festmacher durch den Vermieter erfolgt ausschließlich im Notfall zur Abwehr akuter Gefahren für das Sportboot, andere Boote, die Steganlagen oder den Hafenbetrieb nach Beauftragung im konkreten Fall durch den Mieter – im Einzelfall nach eigenem Ermessen des Vermieters. Solche Maßnahmen stellen eine zusätzliche, freiwillige Dienstleistung dar und werden nach tatsächlichem Aufwand lt. aktueller Preisliste berechnet.
- Eine Obohutspflicht des Vermieters besteht nicht. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge unzureichender Befestigung, veränderter Wasserstände, Sturm, Hochwasser, Niedrigwasser oder vergleichbarer Witterungseinflüsse entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen sind. Der Mieter bleibt in jedem Fall verantwortlich für die ordnungsgemäß Sicherung seines Bootes.
- Bei Sportbooten (z. B. Hausbooten), die vom Eigentümer an Dritte (z. B. Feriengäste) vermietet werden, bleibt der Mieter des Liegeplatzes auch während der Nutzungsdauer durch Dritte für die ordnungsgemäß Sicherung verantwortlich. Der Vermieter übernimmt keine Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Befestigung.
- Ebenso sind das stehende und laufende Gut, Masten, Segel, Persenning u. ä. so zu befestigen, dass o.g. Schäden ausgeschlossen werden.
- Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren.
- Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine ausreichende Haftpflicht- sowie Kaskoversicherung zu unterhalten.

VIII. Haftung für Schäden und Versicherung

- Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Pflichtverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen den Vermieter als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Transport bzw. Verholen des Bootes zu oder von der Mietfläche entstehen sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm, Hochwasser etc. entstehen. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden u. Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Inventarien oder sonstigen Gegenständen auftreten.
- Haftet der Vermieter für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
- Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Liegeplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.
- Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die in Ziffer VI-VII niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und/oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden.
- Die Haftungsbeschränkung dieses Abschnittes (VII) gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

IX. Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

X. Erfüllungsort

Ist der Mieter ein Kaufmann so gilt als Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag der Betriebssitz des Vermieters.

XI. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Yachtwerft Heiligenhafen GmbH und Co. KG ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

XII. Gerichtsstand

Wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist der Betriebssitz des Vermieters ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag. Ist der Mieter ein Kaufmann wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Betriebssitz des Vermieters vereinbart.